

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 03.01.2024
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Eröffnungen
Unternehmen: Rockefeller Trading Company Hamburg GmbH

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67g IN 266/23

Über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 69727 eingetragenen Rockefeller Trading Company Hamburg GmbH, Fangdieckstraße 75b, 22547 Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerinnen [REDACTED] und [REDACTED]

Geschäftszweig: Versandhandel mit Büromaschinenzubehör, desweiteren übernimmt das Unternehmen laufende Finanz-u. Lohnbuchführungsarbeiten als sogenannter Buchführungshelfer.

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, am 01.01.2024, um 14:59 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Eröffnung erfolgt aufgrund des am 20.10.2023 bei Gericht eingegangenen Antrags der Schuldnerin.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Oliver Dankert, Alter Wall 20-22, 20457 Hamburg.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 20.02.2024 unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (Prüfungstermin) ist am

Dienstag, 19.03.2024, 10:00 Uhr,

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Beschwerdefrist ist der frühere Zeitpunkt. Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

67g IN 266/23

Amtsgericht Hamburg, 01.01.2024